

Merkblatt zur Entstehung von Dauergrünland in Verbindung mit der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Für die potentielle Entstehung, bzw. den Erhalt von Dauergrünland gelten diverse Regelungen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden:

Entstehung von Dauergrünland:

Laut EU-Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland.

Für den Landwirt bedeutet das konkret folgendes:

Wird eine Fläche in 5 aufeinanderfolgenden Jahren mit einem der folgenden Nutzcodes (NC) beantragt, so wird diese Fläche im 6. Jahr zu Dauergrünland. Es spielt dabei keine Rolle, ob zwischen diesen Codes ein Wechsel stattgefunden hat!

- NC 422 Klee gras:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war, auch wenn ein Kleeanteil vorhanden ist.
- NC 424 Ackergras:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.
- NC 433 Luzerne-Gras-Mischung:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.
- NC 441 Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 442 Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 443 Weiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr):** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen als Wiese (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr) codiert wurde oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.
- NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen, nicht mit einjähriger Blühmischung:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im fünften Jahr die Flächen mit einer einjährigen Blühmischung zu bestellen (Fruchtfolge).

NC 844 Unbestockte Rebfläche: Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder mit Ackergras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war.

Hinweis: Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im fünften Jahr die Flächen mit einer einjährigen Blütmischung zu bestellen (Fruchtfolge).

Außerdem: Wird eine Fläche mit einem Nutzcode (NC) aus dem Bereich Dauergrünland beantragt, so erfolgt die Einstufung als DGL unverzüglich!

Allerdings gibt es auch Nutzcodes für Futterpflanzen, die **nicht** zu einer Entstehung von Dauergrünland führen. Diese sind im Folgenden aufgelistet:

NC 041 Wiese AUKM, NC 042 Mähweide AUKM, NC 043 Weide AUKM, NC 044 Hutung AUKM, NC 048 Streuobstwiese AUKM: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Daher ist es dringend erforderlich, die umgewandelten Flächen mit diesen Codes zu kennzeichnen. Während der Laufzeit des (Folge-) Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus. Erst nach Ablauf des AUKM- (Folge-) Vertrages entsteht im 6. Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums Dauergrünland.

NC 060 Leguminosen ÖVF: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Auch Leguminosen-Grasgemenge als Stickstoffbinder sind ÖVF-fähig. D.h., als ÖVF-Leguminosen (Kulturart 060) können neben den üblichen Saatgütern auch Klee gras (Kulturart 422) und Luzerne-Gras-Gemisch (Kulturart 433) anerkannt werden, solange die Leguminose vorherrscht. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter eine Leguminosenfläche ÖVF sein.

NC 062 Brachen ohne Erzeugung ÖVF: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt es sich um Ackerland.

Achtung: Wird die „Brache ohne Erzeugung ÖVF“ auf einer Fläche angelegt, welche zuvor mit einer Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war, so wird der Zeitraum für die Entstehung von Dauergrünland lediglich unterbrochen.

NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke); NC 421 Klee; NC 423 Luzerne; NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen (Klee-Luzerne-Gemisch) in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter der jeweiligen Leguminose entsprechen..

NC 573 Gewässerrandstreifenprogramm: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Gewässerrandstreifen“ immer der angrenzenden Ackerkultur zugerechnet werden.

NC 849 Weinbergbrache: Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Während der Laufzeit des (Folge-)Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus.

Achtung: Verwendung NC ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

NC 912 Grassamenvermehrung: Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht bei der ununterbrochenen Nutzung von Flächen zur Grassamenvermehrung im 6. Jahr kein Dauergrünland.

NC 928 Saum- und Bandstrukturen: Es entsteht kein Dauergrünland, da „Saum- und Bandstrukturen“ immer als Ackerkultur behandelt werden.

Eine Ergänzung/Abwandlung der oben genannten Dauergrünland-Entstehungsprozesse ist in Rheinland-Pfalz durch die Anwendung der Pflugregelung aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 (OMNIBUS-VO) möglich:

Mit der Pflugregelung wurde ermöglicht, durch Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland das Zähljahr bei der Dauergrünland -Entstehung auf Stand „Zähljahr = 1“ zurücksetzen zu lassen! Dazu gilt, dass jeder Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland, der dazu führen soll, dass das Dauergrünland Zähljahr reduziert wird, **innerhalb von 4 Wochen nach dem Pflügen der Kreisverwaltung gemeldet werden muss**. Hier bedeutet „Pflügen“ im Antragsjahr, dass der Antragsteller bis zum Antragstermin gepflügt hat. Wurde bspw. im Herbst gepflügt, bezieht sich das auf das folgende Antragsjahr (Zähler wird im Folgejahr reduziert).

Beispiel: 2014-2018 Ackergras, im September teilt der Landwirt der Kreisverwaltung mit, dass er die Fläche gepflügt hat. Das Zähljahr wird somit im Antragsjahr 2019 auf 1 zurückgesetzt, auch wenn der Landwirt erneut den Nutzcode Ackergras beantragt.

Schutz durch Teilnahme an einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (EULLa Programm):

Von der Europäischen Kommission wurde klargestellt, dass Flächen, die im Rahmen einer AUKM von Ackerland in Grünland umgewandelt wurden, während der Laufzeit des Vertrages den Ackerstatus behalten. Zu diesen AUKM zählt die Umwandlung von Ackerflächen in der Umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung (UGB), Umwandlung von einzelnen Ackerflächen (UAG) und Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland (VNG) Die Frist für die Entstehung von Dauergrünland beginnt in diesen Fällen erst mit Ablauf des Vertrages des Umwandlungsprogramms.

Zusätzlich ist durch einige AUKM ein weiterführender Schutz des Ackerstatus gewährleistet. Hier wird zwischen gesamtbetrieblichen und Einzelflächenbezogenen Maßnahmen unterschieden:

Gesamtbetrieblich:

- Aus der alten Förderperiode sind hier noch einige Förderprogramme, z.B. PAULa Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau, PAULa Anlage von Saum- und Bandstrukturen, PAULa Mulchsaatverfahren und PAULa Ökolandbau betroffen.
- In der aktuellen Förderperiode ist im Falle des EULLA-Programmteiles „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UGB) geregelt, dass umgewandelte Ackerflächen während des Verpflichtungszeitraums nicht umgebrochen werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann jedoch in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese gesamtbetrieblichen Maßnahmen unterbinden einen Umbruch von Umwandlungsflächen. Die Entstehung von Dauergrünland wird unterbrochen, sobald ein Landwirt an einer dieser Maßnahmen teilnimmt.

Einzelflächenbezogen:

Wird eine Umwandlungsfläche im Rahmen eines Vertragsnaturschutzprogramms gefördert, so gilt auch hier eine Beibehaltung des Schutzstatus über die Dauer des Vertrags.

Während der AUK-Maßnahme und solange der Schutz vorliegt, **müssen** die Flächen mit den u.st. NC´s codiert werden:

41 = Wiese Umwandlung AUKM

42 = Mähweide Umwandlung AUKM

43 = Weide Umwandlung AUKM

44 = Hutung Umwandlung AUKM

48 = Streuobstwiese Umwandlung AUKM

Schließt der Landwirt nach Auslaufen einer AUKM keinen Folgevertrag mehr ab, so läuft im Jahr danach das Zähljahr für potentiell Dauergrünland weiter. Hier wird zwischen zwei Szenarien unterschieden:

Wenn die AUK-Maßnahme **über 10 Jahre** auf der Fläche beantragt wird oder der Schutz durch eine betriebsbezogene Maßnahme vorliegt (UGB, diverse PAULa-Maßnahmen, siehe oben), dann beginnt nach dem Auslaufen der AUKM-Verpflichtung das erste Jahr der potentiellen Dauergrünland -Entstehung (noch weitere 5 Jahre nach der AUKM-Verpflichtung Verwendung der KTA 41, 42, 43, 44, 48)

Wenn die AUK-Maßnahme **keine 10 Jahre** auf der Fläche durchgeführt wurde, dann ist die Kulturart vor der AUKM zu betrachten. Wurde die Fläche mit den Nutzcodes 422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras, 441 Wiesen 1-5 Jahr, 442 Mähweide 1-5 Jahr, 443 Weiden 1-5 Jahr, 591 Acker aus der Erzeugung genommen oder 844 unbestockte Rebfläche beantragt, so ist dies auf die Zähljahre zur Dauergrünland -Entstehung anzurechnen.

Beispiel: 2009+2010 Acker gras, 2011-2015 AUKM Umwandlung von Acker in Grünland - kein Folgeantrag, 2016 ist damit bereits das dritte Jahr der Dauergrünland -Entstehung (2016-2018 KTA 41, 42, 43, 44, 48), das heißt Dauergrünland entsteht 2019!

Beispiel: Umwandlung im Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2007, Kennzeichnung U, Wechsel zu PAULa Ökolandbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Grünlandumfang, ab 2018 kein Rückblick mehr zur vorherigen Kulturart, da 10 Jahre erreicht! **Achtung: EULLa** Ökolandbau stellt keinen Schutz mehr dar.

Beispiel: Umwandlung im Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2006, Kennzeichnung U, 2012 kein Antrag AUKM, Neuantrag PAULa Ökolandbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Umfang des Grünlandes, nach Ablauf des PAULa Öko-Vertrags ist ein Rückblick auch nach 2012 notwendig, das heißt, bei Unterbrechung der Verpflichtung beginnt die Berechnung der 10 Jahre neu!

Für Flächen, die als Ersatzgrünland (KTA 450) angelegt werden müssen, kann eine Umwandlung nicht in AUKM gefördert werden. Förderfähig sind diese Flächen als Dauergrünland bei UGB, ÖWW und Vertragsnaturschutz-Grünlandmaßnahmen.

Ackerflächen, die im Rahmen einer der zuvor genannten AUKM in Grünland umgewandelt wurden, dürfen ungeachtet einer Einstufung nach § 15 Abs. 1 LNatSchG als geschützte Biotope binnen 10 Jahren nach Beendigung der Agrarumweltmaßnahmen umgebrochen werden. In diesen Fällen nehmen Sie bitte vor dem Umbruch Kontakt zu Ihrer Kreisverwaltung auf.

Erhalt von Dauergrünland

Der Dauergrünlanderhalt wird über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG.

Grundsätzlich liegt eine Umwandlung von Dauergrünland immer dann vor, wenn die Beanttragung eine Dauergrünlandfläche mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche zur Nutzung für Bauzwecke oder Aufforstungen ist im Rahmen von einigen AUKM ebenfalls genehmigungspflichtig bzw. nicht zulässig. Nähere Informationen sind den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen.

Auch beim Erhalt von Dauergrünland spielt die Pflugregelung eine Rolle:

Durch die Pflugregelung gilt eine Dauergrünlandfläche nicht mehr nur als ungenehmigt umgewandelt, wenn sie Bestandteil der Fruchtfolge wird, sondern der Vorgang des „Pflügens“ gilt bereits als Umwandlung. Unter Pflügen versteht die Europäische Kommission jede wendende Bodenbearbeitung, sowie jede tiefe Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört. Striegeln, Walzen bzw. Aussaat im Schlitzverfahren zählt nicht als Pflügen (**Artikel 4 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1307/2013**).

Diese Regelung führt allerdings auch dazu, dass Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf Dauergrünland genehmigt werden muss. Durch Wiederansaat nach genehmigtem Pflegeumbruch der Fläche ändert sich aber der Dauergrünland -Status in „Ersatz- Dauergrünland“! D.h. als „Ersatz-Dauergrünland“ muss die betroffene Fläche für 5 Jahre Dauergrünland bleiben und mit der Kulturart 450 codiert werden.

Bei stark auftretendem Wildschaden auf Dauergrünland ist es üblich, die betroffene Fläche zu pflügen und neu anzusäen. In diesen Fällen wird keine Genehmigung des Pflugeinsatzes vor Neuansaat verlangt. Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist jedoch wichtig, dass das Schadensereignis mit folgendem Pflugeinsatz und Neuansaat innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos anzeigt wird (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V. m. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014). Am Status der Dauergrünlandfläche ändert sich aber nichts und die Fläche wird nicht zu Ersatz- Dauergrünland. Die Regelungen zu AUKM sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Im Regelfall ist eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.